

Kapitel 1: Einführung

Welche Bedeutung hat der Begriff Strafvollstreckung? Welche Aufgaben fallen im Rahmen dieses Verfahrens an? Welche Kompetenz hat der Rechtspfleger im Strafvollstreckungsverfahren? Diesen und vielen weiteren Fragen wollen wir in einem kompakten Handbuch auf den Grund gehen. Untermuert sind die einzelnen Kapitel mit anschaulichen Beispielfällen. Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie Kontrollfragen, um selbst überprüfen zu können, ob Sie die wesentlichen Aspekte nachvollziehen können. **1**

Zunächst ordnen wir das Strafvollstreckungsverfahren zeitlich ein. An dieser Stelle wird die Bedeutung schon deutlich. Das Strafvollstreckungsverfahren schließt sich an das Strafverfahren und die gerichtliche Entscheidung über eine begangene Straftat an. Folglich umfasst dieses Verfahren im Wesentlichen die **Verwirklichung** der ausgesprochenen Strafe. Jede Strafe soll mit Nachdruck und beschleunigt vollstreckt werden. Das ist ein wesentlicher Grundsatz gemäß § 2 StVollstrO. Die nachdrückliche und effiziente Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe ist wichtig, um bereits der Androhung von Strafe entsprechendes Gewicht zu verleihen. **2**

Rechtspfleger sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass eine ausgesprochene Strafe auch tatsächlich vollzogen wird. Das heißt unter anderem, dass die verurteilte Person ihre Haftstrafe verbüßt oder die auferlegte Geldstrafe zahlt. Damit wird das Strafvollstreckungsverfahren zu einem spannenden und abwechslungsreichen Fachgebiet der Rechtspfleger. **3**

I. Vorschriften im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens

Für die Strafvollstreckung mangelt es an einer durchgängigen formalgesetzlichen Rechtsgrundlage. Vorschriften sind über verschiedene Gesetze verstreut. Die grundlegenden Bestimmungen sind in folgenden Gesetzen zu finden: **4**

- im Siebten Buch der Strafprozessordnung (**StPO**),
- im Strafgesetzbuch (**StGB**),
- in der Strafvollstreckungsordnung (**StVollstrO**).

Daneben sind ergänzende Bestimmungen zu finden: **5**

- in der Eintreibungs- und Beitreibungsordnung (**EBAO**),
- im Justizbeitreibungsgesetz (**JBeitrG**).

Dabei ist zu beachten, dass die Strafvollstreckungsordnung und die Eintreibungs- und Beitreibungsordnung Verwaltungsvorschriften sind und daher keine Bindungswirkung für die Gerichte entfalten. **6**

II. Sanktionen des Strafrechts

Im Strafgesetzbuch sind verschiedene Sanktionen vorgesehen, die unterschiedliche Wirkungen erzielen. Die Voraussetzungen sind mitunter vielfältig. Die nachstehende Übersicht soll daher zunächst der Orientierung dienen. **7**

Als **Hauptstrafe** kommen in Betracht: **8**

- Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB),
- Geldstrafe (§§ 40–43 StGB),
- Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG).

- 9 Nebenstrafen** sind Rechtsfolgen mit Strafcharakter, können aber nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden:
- Fahrverbot (§ 44 StGB),
 - Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 45 Abs. 2, 5 StGB).
- 10 Nebenfolgen** sind Rechtsfolgen einer Straftat ohne eigentlichen Strafcharakter und werden daher nicht in der gerichtlichen Entscheidung ausgesprochen:
- Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit (§ 45 Abs. 1 StGB),
 - Verbot der Ausbildung/Beschäftigung Jugendlicher (§ 25 JArbschG),
 - Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- 11 Maßregeln der Besserung und Sicherung und Maßnahmen**, § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB:
- Maßregeln mit Freiheitsentziehung (§ 61 Nr. 1–3 StGB),
 - Maßregeln ohne Freiheitsentziehung (§ 61 Nr. 4–6 StGB),
 - Einziehung (§§ 73 ff. StGB).
- 12** Mit Ausnahme der Nebenfolgen werden die oben aufgeführten Sanktionen in einer **gerichtlichen Entscheidung** im Rahmen des Strafverfahrens angeordnet bzw. verhängt. An das Ermittlungsverfahren schließt sich das gerichtliche Verfahren an. Die Entscheidung des Gerichts kann schriftlich ergehen, das Resultat ist dann ein **Strafbefehl**. Das Strafbefehlsverfahren ist in §§ 407 ff. StPO geregelt. Ein Strafbefehl wird, da die Beteiligten nicht anwesend sind, im Anschluss zugestellt. Ein Strafbefehl kann jedoch als Rechtsfolge nur die in § 407 Abs. 2 StPO aufgeführten Sanktionen enthalten. Andernfalls ergeht die gerichtliche Entscheidung in Form eines **Urteils** gemäß § 260 StPO. Dieses wird im Anschluss an die Hauptverhandlung unter Anwesenheit der Beteiligten verkündet. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung schließt sich das Strafvollstreckungsverfahren an. Hierzu in den nachstehenden Kapiteln genauer Ausführungen.

Kapitel 2: Beteiligte im Strafvollstreckungsverfahren

Übersicht	Rn.
I. Vollstreckungsbehörde	14–19
1. Sachliche Zuständigkeit	14, 15
2. Örtliche Zuständigkeit	16
3. Funktionelle Zuständigkeit	17–19
II. Gericht	20–28
1. Strafvollstreckungskammer	22–24
2. Gericht des ersten Rechtszuges	25–28
III. Vollzugsanstalt	29, 30

Am Strafvollstreckungsverfahren sind unterschiedliche Behörde mit klaren Zuständigkeitsgrenzen beteiligt. Nachstehend sollen Sie zunächst einen Überblick erhalten, welche Behörden mitwirken. Bei den einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen und anstehenden Entscheidungen im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens werden schließlich auch die Zuständigkeiten im Einzelnen verdeutlicht. **13**

I. Vollstreckungsbehörde

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Strafvollstreckung schließt sich an das Ermittlungsverfahren und die gerichtlichen Entscheidungen an und stellt somit zwar einen Teil des Strafverfahrens dar, gehört aber zu einem großen Anteil eher zu den Aufgaben der Justizverwaltung. Die Aufgaben der Strafvollstreckung sind daher nach § 451 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde übertragen. Ihr obliegt mithin die Vollstreckung aller Urteile und ihnen gleichstehende Entscheidungen, die auf eine Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel der Besserung und Sicherung lauten, mithin also aller Entscheidungen i. S. d. § 1 Abs. 1 StVollstrO. Welche Staatsanwaltschaft für eine Strafvollstreckungssache sachlich zuständig ist, ergibt sich aus §§ 142, 142a GVG und § 4 StVollstrO. Demnach ist die sachliche Zuständigkeit abhängig vom jeweiligen Gericht des ersten Rechtszuges. In den meisten Fällen wird es nach § 4 Nr. 1 StVollstrO bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft verbleiben, wenn der erste Rechtszug vor einem Amts- oder Landgericht verhandelt wurde. Im Übrigen könnten gemäß § 4 Nr. 2 und 3 StVollstrO allerdings auch die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt als Vollstreckungsbehörde agieren. **14**

Da die Strafvollstreckung keinen Teil der Rechtsprechung darstellt, besteht nach § 146 GVG für die Beamten der Staatsanwaltschaft eine Weisungsgebundenheit.¹

Die einzige Ausnahme dieser Zuständigkeit bildet die Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt sind (§ 1 Nr. 3 StVollstrO, §§ 82 ff. JGG) und deren Vollstreckung gemäß §§ 82 Abs. 1, 110 Abs. 1 JGG dem Jugendrichter zugewiesen ist. **15**

¹ BeckOK GVG/*Inhofer*, 30. Aufl. 2026, GVG § 146, Rn. 1–23.

2. Örtliche Zuständigkeit

- 16** Die örtliche Zuständigkeit für Aufgaben der Strafvollstreckung bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 StVollstrO und § 143 Abs. 1 GVG grundsätzlich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges. Mithin ist diejenige Staatsanwaltschaft mit der Vollstreckung einer Entscheidung i. S. d. § 1 Abs. 1 StVollstrO betraut, in deren Bezirk das erstinstanzliche Gericht liegt.

3. Funktionelle Zuständigkeit

- 17** Die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde wird prinzipiell durch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen repräsentiert. Die ihr obliegenden Geschäfte kann sie jedoch gemäß §§ 10 StVollstrO, 31 Abs. 2 S. 1 RPflG dem Rechtspfleger übertragen. Für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde findet diese Regelung allerdings keine Anwendung. Hier bleibt die funktionelle Zuständigkeit bei den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

Ebenso wie der Staatsanwalt, an dessen Stelle er tätig wird, ist auch der Rechtspfleger in seinen Entscheidungen weisungsgebunden und die in § 9 RPflG festgelegte sachliche Unabhängigkeit ist über § 32 RPflG für das Strafvollstreckungsverfahren ausgeschlossen. Diese Weisungen kann der Rechtspfleger von dem ihm vorgesetzten Staatsanwalt gemäß § 31 Abs. 6 S. 3 RPflG erhalten. Darüber hinaus ist der Rechtspfleger in seinen Entscheidungsbefugnissen auch durch § 31 Abs. 2a und 2b RPflG begrenzt.

18 **Merke:**

Sofern die StPO den Terminus „Staatsanwaltschaft“ gebraucht, ist die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde gemeint und damit liegt dann die funktionelle Zuständigkeit beim Staatsanwalt bzw. der Staatsanwältin. Verwendet die StPO den Terminus „Vollstreckungsbehörde“, liegt die funktionelle Zuständigkeit beim Rechtspfleger bzw. der Rechtspflegerin!

- 19** Für die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen kann gemäß § 36b Abs. 1 Nr. 5 RPflG auch eine Übertragung der der Staatsanwaltschaft obliegenden und vom Rechtspfleger vorzunehmenden Geschäfte auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Die Landesregierungen sind nach § 36b Abs. 1 S. 2 RPflG ermächtigt, eine solche Übertragung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist unter anderem in Baden-Württemberg erfolgt. Von der Übertragung ist jedoch ausdrücklich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ausgenommen, welche somit weiterhin dem Rechtspfleger obliegen.

II. Gericht

- 20** Bestimmte Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung fallen nicht in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungsbehörde, sondern müssen durch einen Richter getroffen werden. Dies sind z. B. folgende Entscheidungen:
- Nachträgliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung, § 453 StPO,
 - Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß §§ 454 StPO, 57 StGB,
 - Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, §§ 458 Abs. 2, 459h StPO,
 - Nachträgliche Gesamtstrafenbildung, § 460 StPO.
- 21** Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Entscheidungen sind in § 462a StPO zentral geregelt. Dort sind insbesondere die Befugnisse der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts abgesteckt. Schon aus der Systematik dieser Vor-

schrift ergibt sich, dass im Grundsatz die Entscheidungsbefugnis gemäß § 462a Abs. 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zufällt und diese nur in den in Abs. 1 aufgeführten Fällen durch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer verdrängt wird.

1. Strafvollstreckungskammer

Bei den Landgerichten, in deren Bezirk sich Einrichtungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung befinden, sind gemäß § 78a Abs. 1 S. 1 GVG Strafvollstreckungskammern ansässig. Diese sind gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GVG zuständig für Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren nach §§ 462a Abs. 1, 463 StPO. Die Zusammensetzung der Kammer wird durch § 78b GVG normiert.

22

Die Strafvollstreckungskammern sind nach § 462a Abs. 1 S. 1 StPO **sachlich zuständig** für die nachfolgenden Entscheidungen, wenn sich der Verurteilte zum Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, tatsächlich in Haft befindet:

23

- Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung, §§ 57 StGB, 454, 454a StPO,
- Nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn diese durch die Strafvollstreckungskammer erfolgt ist, § 453 StPO,
- Entscheidung über die sofortige Beschwerde, § 462 StPO.

Die **örtliche Zuständigkeit** der Strafvollstreckungskammer richtet sich gemäß § 462a Abs. 1 S. 1 StPO nach der Justizvollzugsanstalt oder Maßregaleinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet.

24

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die sogenannte **Fortwirkungszuständigkeit** gemäß § 462a Abs. 1 S. 2 StPO. Demnach verbleibt es bei der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bis die Strafvollstreckung vollständig erledigt ist, obwohl sich der Verurteilte nicht mehr in Haft befindet, wenn es sich bei der zu treffende vollstreckungsrechtliche Entscheidung lediglich um eine Nachtragsentscheidung handelt. Dies umfasst vor allem Fälle von Vollstreckungsunterbrechungen oder Strafrestaussetzungen zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB.² Eine Voraussetzung ist dabei nicht zwingend, dass die Strafvollstreckungskammer mit dieser Sache vorbefasst war.³ Jedoch muss sie infolge der Aufnahme in die Vollzugsanstalt sachlich und örtlich zuständig gewesen sein.

2. Gericht des ersten Rechtszuges

Dem Ausnahmecharakter der genannten Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer steht die in § 462a Abs. 2 StPO beschriebene Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gegenüber. Diese erfasst mithin alle übrigen strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei alleiniger Vollstreckung einer Geldstrafe oder im Rahmen der Überwachung einer gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe.

25

In Verfahren mit einer verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung greift die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts im Übrigen auch dann, wenn der tatsächliche Vollzug noch nicht begonnen hat.

Das erstinstanzliche Gericht kann gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO die Nachtragsentscheidungen nach § 453 StPO im Rahmen der Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

26

² BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2026, StPO § 462a, Rn. 3.

³ BGH, NStZ-RR 2008, S. 125.

- 27** Darüber hinaus ist das Gericht des ersten Rechtszuges gemäß § 462a Abs. 3 StPO auch ausschließlich zuständig für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO. Diese Sonderzuständigkeit gilt auch für Fälle, in denen sich der Verurteilte bereits in einer Vollzugsanstalt befindet.⁴

28 Beispiele:

(1) Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 3.1.2025.

A. wird zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. A. wohnt in Heidelberg. Sachlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 451 Abs. 1 StPO, 4 Nr. 1 StVollstrO, 142 GVG. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft befindet sich vorliegend in Mannheim, da das Amtsgericht Weinheim im Einzugsbereich der Staatsanwaltschaft Mannheim liegt, §§ 7 Abs. 1 StVollstrO, 143 Abs. 1 GVG. Funktionell zuständig für die Vollstreckung ist der Rechtspfleger gemäß §§ 3 Nr. 4c, 31 Abs. 2 S. 1 RPflG, 10 StVollstrO.

Merke:

Der Wohnort des Verurteilten spielt für die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde keine Rolle.

(2) Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 7.2.2025.

C. wird zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätze zu je 10,00 € verurteilt. C. wohnt in Hamburg. Sachlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 451 Abs. 1 StPO, 4 Nr. 1 StVollstrO, 142 GVG. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft befindet sich vorliegend in Mannheim, da das Amtsgericht Mannheim im Einzugsbereich der Staatsanwaltschaft Mannheim liegt, §§ 7 Abs. 1 StVollstrO, 143 Abs. 1 GVG. Funktionell zuständig für die Vollstreckung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemäß §§ 36b Abs. 1 Nr. 5 RPflG.

III. Vollzugsanstalt

- 29** Die Justizvollzugsanstalten sind zuständig für die praktische Durchführung des Straf- oder Maßregelvollzuges, mithin die Freiheitsentziehung. Die Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt ergibt sich aus §§ 22–24 StVollstrO in Verbindung mit dem Vollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes gemäß § 152 StVollzG. Demnach richtet sich die sachliche Zuständigkeit gemäß § 23 StVollstrO nach der Art und Dauer des Freiheitsentzuges, sowie Alter und Geschlecht des Verurteilten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 24 StVollstrO nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt oder sich aufhält. Die meisten Bundesländer haben mittlerweile zur besseren Übersicht digitale Masken für die Ermittlung der zuständigen Justizvollzugsanstalt.

30 Kontrollfragen:

1. Was ist die Vollstreckungsbehörde?
2. Woraus ergibt sich die Zuständigkeit des Rechtspflegers für das Strafvollstreckungsverfahren?
3. Was ist die Strafvollstreckungskammer und wonach richtet sich ihre Zuständigkeit?

⁴ BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2026, StPO § 462a, Rn. 12.

4. Für welche Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren ist das erstinstanzliche Gericht zuständig?

Kapitel 3: Vollstreckungsvoraussetzungen

Übersicht	Rn.
I. Zuständigkeiten	32
II. Urkundliche Grundlage	33, 34
III. Rechtskraft der Entscheidung	35–50
1. Rechtsmittel und Rechtsbehelfsfristen in Strafsachen	36
2. Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	37, 38
3. Eintritt der Rechtskraft	39–42
4. Teilrechtskraft	43
5. Rechtsmittelberechtigte	44
6. Fristenberechnung	45–50
a) Prozessuale Fristen.	46–48
b) Materielle Fristen.	49, 50
IV. Bescheinigung der Rechtskraft	51–53
V. Fehlen von Vollstreckungshindernissen	54–59
1. Vollstreckungsverjährung, §§ 79 ff. StGB	55
2. Weitere Vollstreckungshindernisse:	56, 57
3. Keine Vollstreckungshindernisse sind:	58, 59

31 Vor Einleitung der Vollstreckung hat die Vollstreckungsbehörde zu prüfen, ob alle Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, § 3 Abs. 1 S. 1 StVollstrO.

Es muss demnach geprüft werden, ob die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) sachlich und örtlich zuständig ist, für die Vollstreckung der verhängten Strafe (§§ 4, 7 StVollstrO). Darüber hinaus kann nur aus einer urkundlichen Grundlage (§ 13 Abs. 2 StVollstrO) vollstreckt werden, die in Rechtskraft erwachsen ist (§§ 449 StPO, 13 Abs. 1 StVollstrO) und deren Rechtskraft, durch einen Rechtskraftvermerk bescheinigt wurde (§§ 451 Abs. 1 StPO, 13 Abs. 2 StVollstrO). Letztlich dürfen auch keine Vollstreckungshindernisse (z. B.: Verjährung, Amnestie) vorliegen.¹

Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen der Strafvollstreckung näher beleuchtet.

I. Zuständigkeiten

32 Die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde wird im Kapitel „Beteiligte im Strafvollstreckungsverfahren“ näher erörtert, aber nachstehend zu Veranschaulichung der Vollstreckungsvoraussetzungen wiederholt.

Sachlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, §§ 451 Abs. 1 StPO, 4 Nr. 1 StVollstrO, (142 GVG).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges, §§ 7 Abs. 1 StVollstrO, 143 Abs. 1 GVG.

Für die Bearbeitung ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig, §§ 10 StVollstrO, 31 Abs. 2 S. 1 RPflG.

Eine Ausnahme besteht jedoch im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung. Diese Tätigkeit wurde in Baden-Württemberg auf den mittleren Dienst übertragen, § 36b Abs. 1 Nr. 5 RPflG.

1 Röttle/Wagner/Theurer, Strafvollstreckung, 9. Aufl., Kapitel 1, Rn. 123.

II. Urkundliche Grundlage

Die urkundliche Grundlage ist die abschließende Entscheidung im Strafverfahren in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Beispiele für urkundliche Grundlagen sind: Urteile im Strafverfahren (§§ 260 ff., 417 ff. StPO), Strafbefehle (§§ 407 ff. StPO) oder Beschlüsse über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460 StPO).² 33

Sollte die urkundliche Grundlage fehlen, darf mit der Vollstreckung nicht begonnen werden. 34

III. Rechtskraft der Entscheidung

Für die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ist es erforderlich, dass diese in Rechtskraft erwachsen ist, §§ 449 StPO, 13 Abs. 1 StVollstrO. 35

Die Rechtskraft ist beständig. Das heißt, dass diese nur durch ein Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeverfahren behoben werden kann.

Für die Strafvollstreckung ist es jedoch von Bedeutung, dass die Entscheidung gegenüber allen Rechtsmittelberechtigten rechtskräftig geworden ist (= absolute Rechtskraft). Erst dann darf die verhängte Strafe vollstreckt werden.

1. Rechtsmittel und Rechtsbehelfsfristen in Strafsachen

Berufung, §§ 312 ff. StPO	1 Woche ab Verkündung, § 314 Abs. 1 StPO
Revision, §§ 333 ff. StPO	1 Woche ab Verkündung, § 341 Abs. 1 StPO
Sprungrevision, § 335 StPO	1 Woche ab Verkündung, §§ 335, 341 Abs. 1 StPO
Rechtsbeschwerde	1 Woche ab Verkündung/Zustellung, §§ 79 Abs. 3 OWiG, 341 StPO
Sofortige Beschwerde	1 Woche ab Zustellung, §§ 311 Abs. 2, 35 Abs. 2 StPO
Einspruch	2 Woche ab Zustellung, § 410 Abs. 1 StPO

36

2. Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

	Rechtsmittel	Instanzengericht
I. Instanz: Amtsgericht	Berufung	II. Instanz: Landgericht
I. Instanz: Amtsgericht	Sprungrevision	II. Instanz: Oberlandesgericht
I. Instanz: Landgericht	Revision	II. Instanz: Bundesgerichtshof
II. Instanz: Landgericht	Revision	Letzte Instanz: Oberlandesgericht

37

In einem Strafverfahren ist zunächst zu unterscheiden, welches Gericht in erster Instanz zuständig ist. Das Amtsgericht entscheidet in erster Instanz, wenn die Straferwartung nicht mehr als vier Jahre beträgt, § 24 GVG. Gegen ein Urteil des Amtsgerichts kann entweder Berufung zum Landgericht eingelegt werden oder direkt eine Sprungrevision zum Oberlandesgericht.

Das Landgericht ist in erster Instanz gemäß § 74 Abs. 1, Abs. 2 GVG zuständig, wenn eine höhere Straferwartung als vier Jahre Freiheitsstrafe besteht. Außerdem entscheidet das Landgericht als zweite Instanz über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, § 74 Abs. 3 GVG. 38

2 Röttle/Wagner/Theurer, Strafvollstreckung, 9. Aufl., Kapitel 1, Rn. 103 f.

Gegen Entscheidungen des Landgerichts gibt es die Möglichkeit der Revision: Ist das Landgericht zweite Instanz (nach Berufung), geht die Revision zum Oberlandesgericht. Ist das Landgericht hingegen erste Instanz, führt die Revision zum Bundesgerichtshof.

3. Eintritt der Rechtskraft

- 39** Bei dem Eintritt der Rechtskraft unterscheidet man zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraft. Mit Eintritt der formellen Rechtskraft erfolgt die Unanfechtbarkeit, wenn keine Rechtsmittel mehr gegen die gerichtliche Entscheidung vorhanden sind.³ Hingegen bezieht sich die materielle Rechtskraft auf den Inhalt eines formell rechtskräftigen Urteils.⁴

40 Die formelle Rechtskraft tritt ein:

Die Vollstreckung setzt die formelle Rechtskraft des Straferkenntnisses voraus, eine vorläufige Vollstreckbarkeit von Straferkenntnissen ist der Strafprozessordnung grundsätzlich fremd.⁵

- bei Ablauf der Rechtsmittelfrist:
mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, d. h. am nächsten Tag tritt die Rechtskraft ein.
- bei verspätetem Rechtsmittel, §§ 314, 316 Abs. 1, 341, 343 Abs. 1 StPO:
mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, d. h. am nächsten Tag tritt die Rechtskraft ein.
- bei Rechtsmittelverzicht, § 302 Abs. 1:
mit dem Tag des Eingangs der Verzichtserklärung wird die Rechtskraft fiktiv auf 0:00 Uhr zurückverlegt.
- bei Rechtsmittelrücknahme, §§ 302 Abs. 1, 303 StPO:
mit dem Tag des Eingangs der Rücknahmeerklärung wird die Rechtskraft fiktiv auf 0:00 Uhr zurückverlegt.
- bei unanfechtbaren Urteilen:
mit dem Tag der Verkündung (z. B. Verwerfungsurteil des Revisionsgerichts; Entscheidungen der Revisionsgerichte nach § 354 Abs. 1 StPO) tritt die Rechtskraft ein.
- bei Verwerfung der (rechtzeitig eingelegten) Revision durch Beschluss des Revisionsgerichts, als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, §§ 349 Abs. 1 u. 2 StPO oder Verwerfung der Berufung als unzulässig durch das Berufungsgericht, § 313 Abs. 2 S. 2 StPO.
Der Eintritt der Rechtskraft erfolgt nach herrschender Meinung (h. M.) mit Ablauf des Tages (= Beginn des nächsten Tages, § 34a StPO).⁶
- bei Verwerfung der Revision durch Vorinstanz nach rechtzeitiger Rechtsmitteleinlegung, aber verspäteter Revisionsanträge oder ungehöriger Form durch Beschluss, § 346 Abs. 1 StPO.
Der Eintritt der Rechtskraft erfolgt mit Erlass des Beschlusses des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO (= nächster Tag s. o.) (h. M.).⁷

41 Beispiel:

Verkündung des Urteils des Amtsgerichts Heidelberg am 5.9.2025. B. wird wegen Betrugs gemäß § 263 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verurteilte verzichten im Anschluss an die Hauptverhandlung auf Einlegung eines Rechtsmittels.

3 BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2026, StPO § 449, Rn. 4.

4 BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2026, StPO § 449, Rn. 29.

5 BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2026, StPO § 449, Rn. 4.

6 BeckOK StPO/Wiedner, 58. Aufl. 2025, StPO § 349, Rn. 50.

7 BeckOK StPO/Coen, 58. Aufl. 2025, StPO § 449, Rn. 5.